

VERTEILUNGSPLAN

vom 08.12.2020 für Einnahmen der TWF aus der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) und der Gerätevergütung (§ 54 UrhG)

§ 1

Definition der vertretenen Werkgattung und Rechtearten

1. Die TWF nimmt die Ansprüche für die Gerätevergütung und das Kabelweitersendungsrecht für die unter Ziffer 2 a bis c definierten Rechtearten der Werkgattung Werbefilm wahr. Werbefilme im Sinne dieses Verteilungsplans sind Filmwerke oder Laufbilder gemäß den Definitionen des Urheberrechtsgesetzes, die im Auftrag der werbetreibenden Wirtschaft zwecks Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen hergestellt und entgeltlich auf inländischen TV-Sendern ausgestrahlt werden. Nicht als Werbefilm im Sinne dieses Verteilungsplans gelten die Sendereigenwerbung (z.B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Werbung für erschienene Bild-/Tonträger und Sponsoringhinweise außerhalb des Werbeblocks. Die Rechte von Dauerwerbesendungen werden nicht wahrgenommen.
2. Die Wahrnehmung der TWF ist auf folgende Rechtearten der Werbefilme beschränkt:
 - a) Das Leistungsschutzrecht der Filmhersteller gemäß § 94, 95 UrhG.
 - b) Die Urheberrechte der Filmschaffenden, insbesondere der Regisseure, der Kameraleute, der Editoren, der Urheber des Szenenbildes und der Architektur sowie der Urheber des Kostümbildes
 - c) Urheberrechte der Schöpfer von urheberrechtlich geschützten vorbestehenden Inhalten von Werbefilmen (Autoren), die von den Filmschaffenden verfilmt werden und zwar unabhängig von der Ausdrucksform (Bild, Text, Animatic, Moods, Treatment, Shootingboard).
 - d) Die TWF vertritt nicht die Rechte an Musikwerken oder Song-Texten oder Sounddesigns von Werbefilmen.
 - e) Die TWF vertritt nicht die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler von Werbefilmen.

§ 2

Verteilungsgrundsätze

1. Die Erlöskonten, auf denen die TWF das von ihr erzielte Inkasso entsprechend der Herkunft der Erlöse zum Zwecke der Verteilung verbucht, werden getrennt nach den Bereichen
 - „Erlöskonto P“ für Produzenten; § 1 (2a)
 - „Erlöskonto F“ für Filmschaffende; § 1 (2b)
 - „Erlöskonto S“ für Urheber Skript; § 1 (2c)geführt. Die Erlöskonten sind nach Nutzungsjahren für jedes Kalenderjahr (Ausschüttungsjahr) abzugrenzen. Die Zuordnung der Abzüge gemäß §§ 26 ff. VGG erfolgt ebenfalls auf jährlicher Basis.
2. Der Wert der Beteiligung jedes Berechtigten an den Erlösen wird von dem Maß der Nutzung seiner Rechte im Ausschüttungsjahr durch die relevanten inländischen TV-Sender abgeleitet. Bei der Feststellung des Maßes der Nutzung kommt es auf die

- Anzahl der Ausstrahlungen im TV,
- die Länge des Werkes,
- die durchschnittliche jährliche Reichweite des ausstrahlenden Senders im Ausschüttungsjahr und
- den Zeitpunkt der Sendung zur Ermittlung der Tagesreichweite

an (sog. Punktwert-N). Der Punktwert-N wird für jedes gemeldete Werk je Ausschüttungsjahr festgestellt.

- Maßgeblich für die Feststellung des Maßes der Nutzung und der Bestimmung der einzelnen Berechtigten eines Erlöskontos ist ausschließlich die Datenerhebung über die Anzahl der Nutzungen von relevanten Werbefilmen auf den nutzungsrelevanten inländischen Sendern durch das von der TWF mit der Datenerfassung beauftragte Unternehmen. Soweit Nutzungen aus der verfügbaren Datenbank nicht abgeleitet werden können, ist zu unterstellen, dass keine Nutzung stattgefunden hat.
- Abzüge von den Erlöskonten sind nur im Rahmen der §§ 26 ff. VGG zulässig. Entsprechend § 31 VGG dürfen Abzüge für Verwaltungskosten nur aufgrund der tatsächlich angefallenen angemessenen Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen und der Verteilung von Erlösen und im angemessenen Umfang zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke gemäß § 32 VGG vorgenommen werden.
- Die Gesellschaft weist die Verwaltungskosten den drei Erlöskonten in dem Verhältnis zu, wie die einzelnen Erlösquellen im Verteilungsplan der ZPÜ definiert sind. Danach gilt folgende Verteilung der allgemeinen Verwaltungskosten:
 - 33/68 („Erlöskonto P“) für Produzenten
 - 20/68 („Erlöskonto F“) für Filmschaffende
 - 15/68 („Erlöskonto S“) für Urheber Skript
- Der pauschale Abzug für soziale und kulturelle Zwecke (§ 32 VGG) beträgt nach Abzug der Kosten 15 % der Erlöse der jeweiligen Erlöskonten. Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet die Gesellschafterversammlung. Soweit Fördermittel zur Unterstützung des von der gemeinnützigen Deutschen Werbefilmakademie e.V. veranstalteten Deutschen Werbefilmjahres oder anderer in der Satzung definierter gemeinnütziger Förderzwecke der Deutschen Werbefilmakademie e.V. eingesetzt werden (z.B. Christian Köster Förderpreis [bis 9/2019 DWF Förderpreis], Young Directors Award) bedarf es keiner gesonderten Beschlussfassung.
- Nicht verteilbare Erlöse im Sinne von § 30 VGG sind grundsätzlich für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne von § 2 (6) einzusetzen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, nicht verteilbare Erlöse zur Aufstockung desjenigen Erlöskontos einzusetzen, auf dem der nicht verteilbare Betrag verbucht wurde. Eine Übertragung zwischen den drei Erlöskonten P, F oder A ist dagegen ausgeschlossen.
- Das auf den Erlöskonten gebuchte Treuhandvermögen ist nach Erfolg der Abzüge gemäß §§ 26 ff. VGG an die Berechtigten nach den Regeln dieses Verteilungsplans zu verteilen. Verteilbare Erlöse sind an die Berechtigten im Rahmen der gesetzlichen Fristen auszuschütten soweit sachlich kein Grund für Rückstellungen besteht.
- Angemessene Rückstellungen sind zu bilden, um mit kaufmännischer Vorsicht Vorsorge für die Möglichkeit einer Falschverteilung und berechtigter Nachmeldungen zu treffen. Über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Kapitalrückstellung von mindestens 1 Mio. und höchstens 2 Mio. Euro zu bilden. Die Belastungen sind auf die Erlöskonten entsprechend der Kostenaufteilung gemäß § 2 (6) aufzuteilen. Ziel der Kapitalrückstellung ist der wirtschaftliche Eigenkapitalersatz zum Zwecke der Fortführung des Geschäftsbetriebes in Zeiten von Zahlungsstockungen (z.B. fehlende Verteilungsbeschlüsse bei der ZPÜ oder der Münchner Gruppe). Über die Bildung und Auflösung von Kapitalrückstellungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

11. Die Verteilungspläne A bis D werden durch diesen Verteilungsplan ersetzt. Für Erlöse aus den Jahren 2008 bis 2011, die noch nicht verteilt sind, wird unterstellt, dass die Ergebnisse des Mittelwerts der Nutzungsdaten aus den Jahren 2012 bis 2017 auch rückwirkend angewendet werden können. Die Gesellschafterversammlung kann in Fällen, bei der die rückwirkende Anwendung zu unbilligen Ergebnissen führen würde, pauschale Ausgleichsregelungen bestimmen. Diese müssen dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen und für alle Rechteinhaber gelten.

§ 3 Meldeverfahren

1. Die Ausschüttung erfolgt auf Grundlage der von den Berechtigten innerhalb der Meldefrist bei der TWF abgegebenen elektronischen Meldungen ihrer Werke. Für die Abgabe der Meldungen unterhält die TWF ein Internet-Portal, in dem die für die Verteilung relevanten Nutzungsdaten gemäß § 2 (3) hinterlegt sind. Die Meldung erfolgt, indem jeder Berechtigte in der Datenbank über seinen Zugang seine Werke identifiziert und im Meldeformular elektronisch kennzeichnet.

2. Für den Bereich Erlöskonto P der Produzenten können folgende Meldungen hinterlegt werden:

100	Produzent
101	Teilproduktion
102	Adaption (Erstellung einer inländischen Fassung eines fertigen Werks)

Für den Bereich Erlöskonto F der Filmschaffenden können folgende Meldungen hinterlegt werden:

200	Regie
201	Kamera
202	Editor
203/205	Ausstattung/Kostüm

Für den Bereich Erlöskontos A der Urheber vorbestehender Werke können folgende Meldungen hinterlegt werden:

204	Urheber Skript (vorbestehendes Werk)
-----	--------------------------------------

3. Die TWF kann den Berechtigten eine Meldefrist als rechtliche Ausschlussfrist setzen. Diese ist per Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Berechtigten bekannt zu geben. Hinterlegt der Berechtigte keine E-Mail-Adresse, so erfolgt die Benachrichtigung per Post an die zuletzt bekannte Postanschrift. Nach Ablauf der Meldefrist endet der Anspruch der Berechtigten, weitere Meldungen vorzunehmen. Die Ausschüttungsansprüche für nicht oder verspätet gemeldete Werbespots erlöschen mit Ablauf der Frist. Die TWF wird die Berechtigten auf die Ausschlussfrist per Mail spätestens vier Wochen vor Ablauf hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die Versendung des Hinweises, ohne dass es auf seinen tatsächlichen Zugang oder Kenntnisnahme ankommt.
4. Der Anspruch auf Auszahlung entsteht erst mit dem Ausschüttungsbeschluss der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage einer Auswertung der Meldungen je Ausschüttungsjahr und seiner Bekanntgabe in Form der Erteilung einer Gutschrift.

§ 4 Berechnung der Anteile

1. Nach Ablauf der Meldefrist berechnet die TWF die den Berechtigten jeweils zustehenden Anteile für das jeweilige Ausschüttungsjahr je Rechtskategorie bzw. Erlöskonto P, F und S. Jede Meldung erhält einen Punktwert für das Maß der Nutzung (Punktwert-N), der sich aus der Häufigkeit der Nutzung im Nutzungsjahr und Ausschüttungsjahr nach den Kriterien gemäß § 2 (2) des Verteilungsplans ableitet. Um das Maß

des individuellen Gestaltungsbeitrages zu berechnen (Punktwert-NG), wird der Punktwert-N einer Meldung mit dem nachstehend definierten Bewertungsfaktor multipliziert, die dem typischen Beitrag einer Rolle (z.B. 200 für Regie) an dem Maß der urheberrechtlich relevanten Gestaltung entspricht. Soweit ein Berechtigter mehrere Rollen übernommen hat, kann er sich für verschiedene Rollen melden. Der Anteil jedes Berechtigten an einem Erlöskonto P, F oder A eines Ausschüttungsjahres entspricht dem Anteil, den er an der Summe des Punktwerts-NG aller Meldungen in einem Ausschüttungsjahr gemeldet hat. Die TWF berechnet den Anteil an den Punktwerten-NG getrennt nach den drei Erlöskonten. Eine Vermischung der Erlöskonten ist ausgeschlossen.

Erlöskonto P („Produzenten“):

100	Produzent	Faktor 100
102	Adaption	Faktor 10

Erlöskonto F („Filmurheber“):

200	Regie	Faktor 50
201	Kamera	Faktor 18
202	Schnitt	Faktor 16
203/205	Szene/Kostüm	Faktor 16

Erlöskonto A („Urheber vorbestehender Werke“):

204	Urheber Skript	Faktor 100
-----	----------------	------------

4. Die TWF kann Meldungen überprüfen und von den Berechtigten den Nachweis verlangen, dass der Berechtigte Inhaber der von ihm an dem gemeldeten Werk angemeldeten Rechte ist. Gibt es hinsichtlich der Meldung eines Berechtigten Fragen oder Unklarheiten, kann dem Berechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, der TWF nach entsprechender Aufforderung mit Fristsetzung binnen angemessener Frist für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Daten mitzuteilen oder Nachweise zu erbringen. Die TWF kann den Berechtigten auch dazu auffordern, die Richtigkeit der Meldung an Eides Statt durch die Rechteinhaber oder seines gesetzlichen Vertreters zu versichern. Unterlässt es der Berechtigte, die Anfragen fristgemäß zu beantworten oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, so ist die TWF berechtigt davon auszugehen, dass der Berechtigte hinsichtlich der/die Anfrage/Aufforderung betreffende(n) Werke(s) keine Ansprüche geltend macht. Auf die zuvor erwähnten Rechtsfolgen ist in dem jeweiligen Anschreiben entsprechend hinzuweisen.
5. Werden hinsichtlich der gleichen Rechte eines Werkes Ansprüche mehrerer Berechtigter gemeldet, so ist der auf diese Rechte insgesamt entfallende Verteilbetrag von der Auszahlung vorläufig zurückzustellen (Sperrkonto). Die von der Kollision Betroffenen sind über die Kollision zu verständigen und dabei aufzufordern, sich direkt über die tatsächliche Rechtesituation bzw. Anteilsaufteilung zu einigen. Eine Ausschüttung des vorläufig zurück gestellten Betrages erfolgt erst dann, wenn der TWF (i) eine von allen von der Kollision Betroffenen bestätigte Vereinbarung über die prozentuale Verteilung von Ansprüchen gegen die TWF oder (ii) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die entsprechende Verteilung vorliegt.
6. Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Berechtigte unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht rechtzeitig vor einer Ausschüttung, erfolgt die Ausschüttung auf das bisher angegebene Konto. Im Falle der Nichtangabe der Kontoverbindung erfolgt keine Ausschüttung. Die TWF übernimmt keine Haftung für Ausschüttungen bei fehlerhaften und/oder veralteten Kontodaten.
7. Die Rechteart Szene (203) wird beginnend mit dem Verteilungsjahr 2020 getrennt nach den Rechtearten „Szenenbild/Architektur“ (203) und „Kostümbild“ (205) gemeldet. Bei Konflikten wird typisiert 65:35 (203:205) geteilt. Berechtigte der Rechteart Kostümbild (205) können den Antrag auf eine Aufteilung von 50:50 stellen. Einigen sich die Betroffenen nicht, ist die Entscheidung entsprechend der Gagenhöhe des betroffenen Werks zu treffen. Liegt nur eine Meldung vor (entweder Szenenbild/Architektur 203 oder Kostümbild 205) erhält der Meldende 100% der Kategorie 203/205.

8. Die TWF wird im Rahmen des Abs. 4 im Bereich Szenen- und Kostümbild durch angemessene Sichtungen bestmöglich ausschließen, dass Meldungen für Werke erfolgen, bei denen keine Urheberrechte bestehen.

§ 5

Sonstiges

1. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder beruht sie auf einer unwirksamen Regelung des Verteilungsplans, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das betreffende Ausschüttungsjahr gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.
2. Soweit ausländische Wahrnehmungsberechtigte keine steuerliche Freistellungsbescheinigung beibringen, ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet die Quellensteuer gemäß § 50a EStG einzubehalten.
